

## SONDERBERATUNGSSTANDPUNKT

ZUM GESUNDHEITSVERSORGUNGSWEITERENTWICKLUNGSGESETZ (GVWG)

### Ausgangslage

Die Änderungsvorhaben der Bundesregierung für die Pflegeversicherung sind Teil des aktuellen Koalitionsvertrages von CDU/CSU und SPD. Sämtliche Anpassungen des SGB XI betreffend werden unter der Überschrift Pflegereform 2021 geführt. Die Pflegereform sollte aus drei Säulen bestehen: die häusliche Pflege als erste Säule, die stationäre Pflege als zweite und die Entlohnung von Pflegepersonal als dritte Säule. Die Reformpläne in ihrer ursprünglichen Form wurden zuletzt stark reduziert. Einige für die Pflegeberatungspraxis relevante Veränderungen werden es dennoch geben. Diese Anpassungen sind über das Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz, kurz GVWG, geregelt.

Der Gesetzesentwurf zum Reformvorhaben wurde am 25. Juni 2021 vom Bundesrat beschlossen. Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Die Wirkung (Umsetzung) zahlreicher Einzelregelungen treten jedoch zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft. Diese sind in diesem Beratungsstandpunkt an den jeweiligen Stellen notiert.

Der vorliegende Beratungsstandpunkt fasst die wichtigsten Änderungen in den jeweiligen Säulen für Pflegeberater\*innen zusammen.

### Inhalt

- » Änderungen für die ambulante Pflege
- » Änderungen für die voll- und teilstationäre Pflege
- » Sonstige für die Pflegeberatung relevante Änderungen
- » Gut zu wissen: Das ändert sich nicht!



## Änderungen für die ambulante Pflege

### Erlöschen der Leistungsansprüche (§ 35 SGB XI)

- » Für den Fall, dass die versicherte Person stirbt, gilt:  
Ansprüche auf Kostenerstattung verfallen nicht, wenn sie innerhalb von zwölf Monaten nach dem Tod der anspruchsberechtigten Person geltend gemacht werden.
- » Es gilt immer noch: Der Anspruch auf Leistungen erlischt mit dem Ende der Mitgliedschaft (in der Pflegekasse). Die erweiterte Regelung des § 35 gilt nur für den Fall des Todes. Dies ist für die Fälle wichtig, in denen Ansprüche auf Kostenerstattung wie z.B. Erstattungsleistungen, wohnumfeldverbessernde Maßnahmen, Verhinderungspflege nach dem Tod der versicherten Person geltend gemacht werden sollen.

Art. 2 Nr. 4 GVWG (tritt in Kraft am Tag nach der Verkündung)

### Pflegesachleistungen (§ 36 SGB XI)

Der Anspruch auf Pflegesachleistung wird zum **1. Januar 2022** um 5 % erhöht:

	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
bisher	689 €	1.298 €	1.612 €	1.995 €
ab 1.1.2022	724 €	1.363 €	1.693 €	2.095 €

Art. 2 Nr. 5 GVWG (tritt in Kraft am 01.01.2022)

### Pflegehilfsmittel (§ 40 SGB XI)

- » Nach dem neuen Absatz 6 bedarf es keiner ärztlichen Verordnung gemäß § 33 Absatz 5a SGB V mehr, wenn eine Empfehlung der Pflegefachkräfte für (Pflege-)Hilfsmittel vorliegt.
- » Die Empfehlung der Pflegefachkraft für ein (Pflege-)Hilfsmittel ist der Kranken- oder Pflegekasse zusammen mit dem Antrag der versicherten Person in Textform zu übermitteln. Hierbei handelt es sich um eine deutliche Vereinfachung für die versicherten Personen.

Art. 2 Nr. 6 GVWG (tritt in Kraft am Tag nach der Verkündung)

### Angebote zur Unterstützung im Alltag (§ 45a SGB XI)

- » Für das ungenutzte Pflegesachleistungsbudget, das für Angebote zur Unterstützung im Alltag (Entlastungsbetrag) genutzt werden soll, ist keine vorherige Antragstellung mehr nötig.
- » Die anspruchsberechtigten Personen erhalten die Kostenerstattung bei Beantragung der finanziellen Mittel von der zuständigen Pflegekasse gegen Vorlage entsprechender Belege



über Eigenbelastungen, die ihnen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Leistungen der Angebote zur Unterstützung im Alltag entstanden sind.

- » Wenn bereits mehr als 60 % des Pflegegeldes ausgezahlt wurde, findet eine Verrechnung mit dem bereits ausgezahlten Pflegebetrag statt (Berechnung in %!).

Art. 2 Nr. 11 GVWG (tritt in Kraft am 01.07.2021)

## Änderungen für die voll- und teilstationäre Pflege

### Anspruch auf Übergangspflege im Krankenhaus (§39 SGB V)

- » Es besteht ein Anspruch auf Übergangspflege im Krankenhaus von längstens 10 Tagen direkt im Anschluss an eine Krankenhausbehandlung in eben dem Krankenhaus, in dem die Behandlung erfolgt ist. Voraussetzung ist, dass die nach einer Krankenhausbehandlung erforderlichen Leistungen der häuslichen Krankenpflege, der Kurzzeitpflege, der medizinischen Rehabilitation oder Pflegeleistungen nach dem SGB XI nicht oder nur unter erheblichem Aufwand sichergestellt werden können.

Art. 1 Nr. 13a GVWG (tritt in Kraft am Tag der Verkündung)

### Erhöhung der des Kurzzeitpflegebudgets (§ 42 SGB XI)

- » Kurzzeitpflegebudget wird um 10 % zum **1. Januar 2022** angehoben.
- » Demnach gibt es für die Pflegegrade 2 bis 5 insgesamt bis zu 1774 € (statt 1612 €).
- » Kurzzeitpflegebudget kann mit Mitteln aus der Verhinderungspflege auf bis zu 3386 (statt bisher 3224 €) aufgestockt werden.

Art. 2 Nr. 7 GVWG (tritt in Kraft am 01.01.2022)

### Begrenzung des pflegebedingten Eigenanteils (§ 43c SGB XI)

- » Pflegebedürftige Personen mit Pflegegrad 2 bis 5, erhalten in den ersten 12 Monaten in vollstationärer Versorgung einen Leistungszuschlag in Höhe von 5 % des Eigenanteils der Pflegekosten. Im zweiten Jahr einen Leistungszuschlag in Höhe von 25 %, im dritten Jahr 45% und im vierten Jahr 70%.

Art. 2 Nr. 8 GVWG (tritt in Kraft am 01.01.2022)



## Sonstige Änderungen

### Pflicht zum Beratungsangebot und Beratungsgutscheine (§ 7b SGB XI)

- » Die Pflegekasse hat der versicherten Person (statt Antragsteller\*in) unmittelbar nach Eingang eines erstmaligen Antrags auf Leistungen oder des erklärten Bedarfs einer Begutachtung zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit oder weiterer Anträge auf Leistungen nach den §§ 36 bis 38a, 40 Absatz 1 (Pflegehilfsmittel) und 4 (wohnumfeldverbessernde Maßnahmen), den §§ 40b (Digitale Pflegeanwendungen), 41 bis 43, 44a, 45, 45e, 87a Absatz 2 Satz 1 und § 115 Absatz 4 einen Beratungstermin (innerhalb von 2 Wochen) oder einen Beratungsgutschein (innerhalb von 2 Wochen) anzubieten.
- » Hierbei handelt es sich um eine deutliche Erweiterung des Pflegeberatungsauftrags.

Art. 1, Nr.1 GVWG (tritt in Kraft am Tag nach der Verkündung)



#### Gut zu wissen

##### Das ändert sich nicht:

- Pflegegeld = keine Erhöhung
- Entlastungsbetrag = keine Erhöhung
- Verhinderungspflege = keine Erhöhung
- Tagespflege = keine Erhöhung

Sämtliche Entlastungsleistungen für Pflegenden Angehörige bleiben somit auf dem Niveau von 2017.



Das für Sie zuständige Regionalbüro Alter, Pflege und Demenz NRW finden Sie unter:

<https://alter-pflege-demenz-nrw.de/die-landesinitiative/>

Weitere hilfreiche Links:

[Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz \(GVWG\)](#)

[Bundesgesetzblatt \(BGBl.\)](#)

**Impressum:**

Fach- und Koordinierungsstelle Regionalbüros Alter, Pflege und Demenz NRW –  
Eine gemeinsame Initiative zur Strukturentwicklung der Landesregierung und der  
Träger der Pflegeversicherung NRW

Gürzenichstr. 25  
50667 Köln

Gefördert von:

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



LANDESVERBÄNDE  
DER PFLEGEKASSEN

